



Stadt Niederkassel

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom:	Rat der Stadt Niederkassel	Niederschrift zur Sitzung 12.12.2007
-----------------------------	----------------------------	---

18. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Niederkassel

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Niederkassel hat in seinen Sitzungen am 22.12.1999 und am 26.09.2001 die zur Zeit geltenden Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen - Vergabeordnung - (siehe Anlage 1) beschlossen.

Ziffer 3 dieser Vergabeordnung regelt die Auswahl der Vergabeart.

Danach ist

- a) die freihändige Vergabe von Aufträgen grundsätzlich bis zu einem Auftragswert von 10.000,00 €
- b) die beschränkte Ausschreibung grundsätzlich bis zu einem Auftragswert von 50.000,00 € zulässig.

Eine Differenzierung über Auftragsvergaben die der Verdingungsordnung für Leistung (VOL) bzw. der Verdingungsordnung für Bauleistung (VOB) unterliegen wird nicht getroffen.

Bei höheren Auftragswerten hat in der Regel eine öffentliche Ausschreibung (bei Überschreitung der Schwellenwerte eine europaweite Ausschreibung) zu erfolgen. Mit Runderlass vom 22.03.2006 bietet nunmehr das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit, die bis dahin geltenden Vergabegrundsätze aufzuheben und neue zu erlassen. Das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen sieht durch die Möglichkeit einen flexiblen, aber einheitlichen Handlungsrahmen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen zu schaffen eine Erweiterung des Spielraumes für die kommunale Selbstverwaltung. Der Erlass vom 22.03.2006 ist als Anlage 2 dieser Sitzungsvorlage beigelegt.

In Ziffer 7 des o. g. Runderlasses hat das Ministerium deutlich höhere Obergrenzen für die freihändige Vergabe und beschränkte Ausschreibung sowohl im Geltungsbereich der VOB, als auch der VOL zugelassen, als sie in der Vergabeordnung der Stadt Niederkassel festgesetzt sind.

Die Verwaltung hat sich in der Frage der Anpassung der Obergrenzen in der Vergabeordnung an die im Runderlass genannten Grenzen zunächst abwartend verhalten um die Entwicklung der Rechtsprechung und die praktische Erfahrung anderer Städte und Gemeinden zu beobachten.



Stadt Niederkassel

Hierbei ist von Bedeutung, dass eine Anpassung der in der Vergabeordnung festgesetzten Grenzen an die Obergrenzen des Runderlasses eine wesentliche stärkere Bevorzugung heimischer Unternehmen ermöglicht. Des Weiteren wurde eine erhöhte Korruptionsgefahr gesehen.

Der Verwaltung sind jedoch keine Fälle bekannt, in denen Vergaben die auf die neuen Höchstgrenzen des Runderlasses gestützt waren, vergaberechtlich angegangen wurden. Einer erhöhten Korruptionsgefahr wird durch die konsequente Anwendung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes begegnet.

Eine Anpassung der städtischen Vergabeordnung an die von der Landesregierung auf dem Erlasswege erhöhten Grenzen wird sowohl von dem nordrhein-westfälischen Städtetag, als auch der Handwerkskammer zu Köln ausdrücklich befürwortet.

Die Verwaltung sieht in einer Änderung der Vergabeordnung eine Grundlage dafür, insbesondere im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung die zur Vergabe eines Angebotes aufzufordernden Firmen im Vorfeld der Ausschreibung unter Berücksichtigung von Erfahrungen hinsichtlich der Zuverlässigkeit in der Leistungsfähigkeit auszuwählen.

Der Ausschluss eines Bieters wegen mangelnder Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung stößt auf erhebliche rechtliche Probleme.

Der Entwurf einer neuen Vergabeordnung der Stadt Niederkassel ist als Anlage 4 dieser Vorlage beigefügt.

Aus der als Anlage 3 beigefügten Synopse sind die Unterschiede zwischen der gegenwärtigen und der neuen Vergabeordnung erkennbar.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die von der Verwaltung vorgeschlagene Änderung der Vergabeordnung.

Die als Anlage 4 beigefügte Neufassung der Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen (Vergabeordnung) wird Bestandteil dieses Beschlusses.

Ja 39 Nein 0 Enthaltung 0



Stadt
Niederkassel